

Beitragsordnung

Auf Grundlage der Satzung des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Starbach e.V.“, vom 12.09.2014 wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Starbach e.V. werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Beiträge sind per Überweisung, Lastschriftverfahren oder Barzahlung beim Kassenwart zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 4 Beitragsbemessung

- (1) Die Höhe der Beiträge und die Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Ab dem 12.09.2014 werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt festgesetzt:

Mitgliedsform	Jahresbeitrag
Mitglied	20,00 €
Förderndes Mitglied	Mindestens 25,00 €
Ehrenmitglieder	Keine Beitragspflicht

- (2) Die Beiträge sind für das jeweils geltende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten. Bei einem späteren Vereinsbeittritt als im Januar des jeweiligen Jahres, erfolgt **keine** monatsgenaue Verkürzung des Jahresbeitrages.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, einen freiwilligen erhöhten Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird im Anmeldeformular oder auf Antrag beim Vorstand mit Vermerk auf dessen Höhe festgesetzt. Die Höhe des freiwilligen Mehrbeitrages kann von dem Mitglied zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.01. des Jahres, bekannt gegeben bzw. geändert werden. Wird kein Antrag auf Änderung gestellt, wird der im Vorjahr gewählte freiwillige Beitrag als gültig gewertet.
- (4) Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert im Voraus bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten. Im Lastschriftverfahren wird der Beitrag bis Ende Februar des Beitragsjahres vom Konto des Mitgliedes gebucht.
- (2) Im Gründungsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Sie sind innerhalb von vierzehn Tagen zu entrichten.

§ 6 Mahnung und Verzug

- (1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils zum 31. Mai sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen schriftlich ange-mahnt und aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen. Die Kosten für die Mahnungen werden dem Mitglied nicht zur Last gelegt.
- (2) Vier Wochen nach dem ersten Mahnlauf soll den noch im Rückstand stehenden Mitgliedern eine zweite Mahnung zugesendet werden. Das Mitglied hat abschließend zwei Wochen Zeit, den Rückstand zu begleichen.
- (3) Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen.

§ 7 Beitragsentrichtung

- (1) Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von den Mitgliedern des Vereins nachzuweisen.
- (2) Die Vereinsbeiträge sind auf dem folgende Konto zu entrichten:

Vereinskonto:

Empfänger: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Starbach e.V.

Bank: VR-Bank Mittelsachsen eG

IBAN: DE88 8606 5468 4150 0187 95

BIC: GENODEF1DL1

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Schlussbestimmungen und Änderungen

Diese Beitragsordnung wurde im Rahmen der Zuständigkeit durch die Mitgliederversammlung erlassen und durch den Vorstand genehmigt. Sie ist Ordnung mit Satzungsqualität und tritt mit Wirkung vom 12. 09. 2014 in Kraft.